

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz  
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)64**

12. Mai 2022

---

**Stellungnahme**  
Deutscher Städtetag

---

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

Herrn  
Dr. Guido Wustlich  
Referat IIIB2  
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin

E-Mail: [buero-iiib2@bmwi.bund.de](mailto:buero-iiib2@bmwi.bund.de)

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor**

17.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie begleitende Anpassungen weiterer energiewirtschaftlicher Rechtsprechung. Wir stellen fest, dass die Frist zur Stellungnahme gemessen an dem Umfang des Entwurfs viel zu kurz bemessen ist. Wir konzentrieren daher unsere Ausführungen auf die wesentlichen Punkte und werden im anschließenden parlamentarischen Verfahren ausführlicher Stellung nehmen.

**Allgemeines**

Der Deutsche Städtetag unterstützt das übergeordnete Ziel der Bundesregierung, bereits im Jahr 2035 eine nahezu treibhausgasneutrale Stromerzeugung aufzubauen. Bereits im Jahr 2030 auf 80 % Anteil erneuerbarer Energien erreichen zu wollen, ist eine große Herausforderung für alle staatlichen Ebenen, die Energieversorger, für das Gewerbe und auch die Bürgerinnen und Bürger. Um das Ziel zu schaffen, braucht es passende Rahmenbedingungen. Der vorliegende Gesetzentwurf geht an vielen Stellen in die richtige Richtung, verlangt aber noch Nachbesserungen. Dies gilt insbesondere für die Weichenstellungen bei der Solarenergie sowie der Bedeutung des Mieterstroms. Zu den einzelnen vorgesehenen rechtlichen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

**Kontakt**

Tim Bagner  
tim.bagner@staedtetag.de  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin

Telefon 030 37711-610  
Telefax 030 37711-7609

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

Aktenzeichen  
75.06.04 D

**Hauptgeschäftsstelle Berlin**

Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin  
Telefon 030 37711-0

**Hauptgeschäftsstelle Köln**

Gereonstraße 18-32  
50670 Köln  
Telefon 0221 3771-0

**Europabüro Brüssel**

Avenue des Nerviens 9-31  
1040 Bruxelles / Belgien  
Telefon +32 2 74016-20

**Im Einzelnen:**

### **Zu § 2 EEG 2023-E – Öffentliches Interesse**

Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen soll im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert werden, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Aus unserer Sicht wird diese Klarstellung begrüßt. Das ist sehr grundsätzlich richtig und wichtig und unterstützt auch die Kommunen in ihrem Engagement für den Ausbau erneuerbarer Energien. Es ist klar, dass in manchen Bereichen, die spezifischen Rechtsnormen noch angepasst werden müssen, aber überall da, wo die Verwaltung Gestaltungsmöglichkeiten hat (z. B. Denkmalschutz, Bebauungsplanung, Satzungen) gibt dieser Grundsatz eine klare Orientierung. In der Gesetzesbegründung könnte zusätzlich klargestellt werden, dass das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auch in kommunalrechtlichen Abwägungsscheidungen besondere Berücksichtigung finden kann.

### **Zu § 3 EEG 2023-E – Bürgerenergiegesellschaften**

Bürgerenergiegesellschaften nehmen eine besondere Rolle für die dezentrale Energiewende ein. Sie aktivieren Bürgerinnen und Bürger, schaffen Erzeugungsanlagen und Wertschöpfung vor Ort und sichern damit lokale Akzeptanz für erneuerbare Energien. Mit Blick auf die Regelung in § 3 des Entwurfs sollte jedoch die Definition der Bürgerenergiegesellschaft so ergänzt werden, dass auch kommunale Unternehmen und Einrichtungen sich an einer solchen Gesellschaft beteiligen können. Hierfür sind in der Aufzählung der juristischen Personen, die Stimmrechte haben dürfen (§ 3 Nummer 15 c), neben den kommunalen Gebietskörperschaften die Wörter „andere lokale Behörden und kommunale Unternehmen“ zu ergänzen. Neben den Gemeinden und deren Eigenbetrieben und Unternehmen können insbesondere auch Anstalten des öffentlichen Rechts oder Zweckverbände Anteilseigner sein.

Die geplante Neufassung ermöglicht es lediglich den Kommunen, nicht aber anderen lokalen Behörden, sich an Bürgerenergiegesellschaft zu beteiligen. Die der Definition der Bürgerenergiegesellschaft zugrundeliegende Vorgabe für die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft in Art 2 Nr. 16 in der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen nennt aber neben den natürlichen Personen, den Gemeinden und den kleinen und mittleren Behörden auch die lokalen Behörden als mögliche Anteilseigner einer entsprechenden Gemeinschaft.

Nicht zufriedenstellend ist außerdem die räumliche Definition für „Bürgerenergiegesellschaften“. Es ist geregelt, dass die Mehrzahl der Mitglieder des Projekts aus einem einzigen Landkreis oder der gleichen kreisfreien Stadt kommen müssen. Dieser räumliche Bezug ist zu klein und verhindert auch interkommunale Kooperationen sowie die Unterstützung von kommunalen Unternehmen außerhalb des engen räumlichen Bezugs für die Gründung von Bürgerenergiegesellschaften. Für Bürgerenergiegesellschaften aus Städten bedeutet dies zudem, dass in aller Regel keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder Windparks realisiert werden können, da hierfür keine Flächen in ihrem Stadtgebiet vorhanden sind. Für Metropolregionen wird zudem

interkommunale Zusammenarbeit behindert. Wir sprechen uns daher dafür aus, enge räumliche Bezüge für die Gründung von Bürgerenergiegesellschaften fallen zu lassen und Kooperationen zwischen Bürgerenergiegesellschaften und kommunalen Unternehmen einfacher zu ermöglichen.

### **Zu § 6 – Beteiligung der Kommunen**

Der Deutsche Städtetag hat sich über mehrere Jahre für eine finanzielle Beteiligung der Kommunen an den Erträgen der Wind- und Solarenergie (Freifläche) ausgesprochen. Mit der letzten Novelle des EEG wurde diese Forderung erfüllt. Die Nachsteuerung der bestehenden Regelung im vorliegenden Entwurf begrüßen wir als geeigneten Weg. Eine grundsätzliche Klarstellung einer verpflichtenden Zahlung der Anlagenbetreiber an die betroffenen Kommunen hätten wir für den besten Weg erachtet. Dies hätte Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen.

Der nun vorgelegte Kompromiss erfüllt dennoch viele unserer Forderungen und korrigiert die wesentlichen Schwachstellen der aktuellen Regelung. Die Ausweitung der implizierten Zahlungspflicht für alle Anlagen (auch jene in der Direktvermarktung) sowie die klare Festlegung, dass alle betroffenen Kommunen ein Angebot erhalten sollen, werden ausdrücklich begrüßt.

### **Zu § 21 EEG 2023 – Mieterstrom ausweiten**

Aus Sicht der Städte nehmen Stadtquartiere und gebäudeübergreifende Versorgungskonzepte eine wichtige Rolle ein. Das Mieterstromkonzept ist ein Instrument, um im Quartier den Aufbau von erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Derzeit hat die Regelung zum Mieterstrom wichtige Schwachstellen, die adressiert gehören.

Aktuell sind bspw. gewerblich genutzte Gebäude von der Mieterstromförderung ausgeschlossen. Diese wird nur gewährt, wenn die Solaranlage auf einem Wohngebäude installiert ist und der Strom an einen Letztverbraucher in einem Wohngebäude oder einer Nebenanlage geliefert wird. Quartiere in der Stadt bestehen jedoch nicht nur aus Wohngebäuden, sondern auch aus Schulen, Schwimmbädern, Parkhäusern oder Gebäuden für den Einzelhandel. Häufig sind die Dachflächen dieser Nichtwohngebäude besser für die Errichtung einer PV-Anlage geeignet als die Dächer von Wohngebäuden. Letztere können durch Ausrichtung, Verschattung, Denkmalschutz und sonstige Umstände als Standort der PV-Anlage weniger geeignet bzw. ungeeignet sein. Andererseits wird auch in Nichtwohngebäuden Strom verbraucht, weshalb diese auch als Bezieher von Mieterstrom nicht ausgeschlossen sein sollten. Die Mieterstromförderung sollte daher auf Nicht-Wohngebäude erweitert werden.

Da durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Nicht-Wohngebäude größere Dachflächen zur Verfügung stehen, sollte in diesem Zusammenhang die für die Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags relevante Leistungsgrenze von 100 Kilowatt auf 300 Kilowatt angehoben werden.

## **Zu § 28 - Ausschreibungsmengen für Solar- und Windenergie**

Die höheren Ausschreibungsmengen für Wind und Solar sind sicher sinnvoll, aber nicht ausreichend. Parallel dazu ist eine Vereinfachung und Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich. Andernfalls werden die angestrebten Ausschreibungsmengen nicht erreicht. Die Anhebung der Fördertarife ist wichtig, um den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen auch in Zukunft zu sichern. Besonders zu begrüßen ist die Anhebung der Bagatellgrenzen für die Ausschreibungspflicht, da damit der bürokratische Aufwand deutlich sinkt und die Anlagen häufig größer dimensioniert werden dürften.

## **Zu § 48 EEG 2023-E – Mieterstromzuschlag**

Der Koalitionsvertrag hält fest: „Alle geeigneten Dachflächen sollen künftig für die Solarenergie genutzt werden.“ Ein jährlicher Zubau in Höhe von 20 GW wird dafür notwendig. Daher brauchen wir den Ausbau der Solarenergie in allen Bereichen. Die Anhebung der Einspeisetarife für die Solarenergie sollte auch für den Mieterstromzuschlag angewandt werden.

Bislang sind Mieterstrommodelle nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich tragfähig. Hinzu kommt, dass Mieterstromanlagen, genauso wie alle anderen Solaranlagen, von Preissteigerungen auf dem Weltmarkt betroffen sind, etwa in Bezug auf Anlagenmodule und Frachtkosten. Zusätzlich entstehen bei Mieterstromprojekten Kosten für die Umsetzung messtechnischer Erfordernisse, Vertrieb und Abrechnung. Durch eine Erhöhung des Mieterstromzuschlags würde erreicht, dass wesentlich mehr Mieterstromprojekte realisiert werden können.

## **Zu § 48 EEG 2023-E – Förderung von Solaranlagen**

Es ist vorgesehen, das neue Dachanlagen, die ihren Strom vollständig in das Netz einspeisen, wieder eine angemessene Förderung nach dem EEG erhalten. Dies soll zugleich die optimale Ausnutzung der Dachflächen anreizen, stellt aber einen Paradigmenwechsel dar.

Aus der kommunalen Praxis beurteilen wir diesen Wechsel in der Photovoltaik-Förderung kritisch. Es ist ausgeschlossen, dass private wie auch kommunale Anlagenbesitzer die Solardachanlage vollständig zur Einspeisung nutzen und keinen Eigenverbrauch realisieren. In den letzten Jahren wurden von Bund und Ländern insbesondere Eigenverbrauchskonzepte mit Solaranlagen und Batteriespeichern intensiv gefördert. Das hat dazu geführt, dass Dachflächen gut ausgenutzt wurden, um einen hohen Anteil Eigenverbrauch und eine angemessene Vergütung des verbleibenden eingespeisten Stroms zu kombinieren.

Wir fordern, dass Solaranlagenbetreiber, die ihren Strom anteilig selbst nutzen wollen, auch für den ins öffentliche Netz eingespeisten Strom nahezu die gleichen Vergütungen erhalten wie bislang. Hier sieht der Entwurf keine spürbare Verbesserung vor. Der Ausbau der Photovoltaik, gerade in urbanen Räumen, ist eine wesentliche Säule der Energiewende. Die Bevorzugung der Volleinspeisung reizt aus unserer Sicht falsche Maßnahmen an und unterminiert innovative Ideen für Eigenverbrauch und lokale Versorgungskonzepte.

## **Bedeutung der Kraft-Wärme-Kopplung**

Sämtliche energiepolitischen Leitstudien (Agora KND 2045, BDI-Klimapfade, DENA-Leitstudie) zeigen auf, dass ein beschleunigter Kohleausstieg bis 2030 nur dann gelingen kann, wenn gleichzeitig ein Zubau von Gaskapazitäten erfolgt. In der aktuellen Weltlage scheint diese Zielrichtung äußerst schwierig. Dennoch bleibt klar, dass wir für einen Übergang zu einer komplett erneuerbaren Versorgung auch noch fossile Quellen nutzen müssen. Diese sollten dann möglichst effizient über KWK-Anlagen genutzt werden.

Problematisch ist, dass durch die geplanten Vorhaben im Gesetzesentwurf keine zusätzlichen Investitionsanreize geschaffen und kein Beitrag zur Investitionssicherheit geschaffen wird. Dies begründet sich dadurch, dass zwar zusätzliche Anforderungen an KWK-Anlagen gestellt werden, aber keine Anpassungen bei den Vergütungsstrukturen vorgenommen werden. Wir drängen darauf, dass Weichenstellungen für die KWK im Zuge der umfassenden KWKG-Novelle vollzogen und diskutiert werden sollten. Grundsätzlich halten wir aber den Weg zur H2-Readiness von KWK-Anlagen für einen richtigen Weg. Die konkreten Vorgaben für die maximalen Mehrkosten von 10 % für diese Umrüstung sollte erhöht werden, um nicht absehbare technische Herausforderungen einzubeziehen. Zusätzlich sollte die Umstellung der KWK-Anlagen auch über die Modernisierungsförderung unterstützt werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Hinweise aus kommunaler Perspektive. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Detlef Raphael